

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

32 (30.4.1877)

Verordnungs-Blatt

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 30. April 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 26084. B. Personenverkehr im Mitteldeutschen Verbands. — Nr. 25399. B. Süddeutscher Getreideverkehr. — Nr. 25527. B. Badisch-Sächsischer und Berlin-Badischer Güterverkehr. — Nr. 25753. B. Badisch-Elbsaß-Lothringischer Verkehr. — Nr. 25897. B. und Nr. 25899. B. Getreideverkehr mit der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft. — Nr. 25986. B. Mitteldeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 26092. B. Einführung eines neuen Kohlentarifs Nr. 24. — Nr. 26235. B. Ausnahmetarif für die Beförderung von Roheisen. — Nr. 26288. B. Niederländisch-Mittelrheinischer Güterverkehr. — Nr. 26290. B. Rheinischer Verkehr. — Nr. 26539. B. Kohlenverkehr aus den Saargruben nach der Schweiz. — Nr. 26614. B. Directer Güterverkehr mit der Töfthalbahn. — Nr. 26838. B. Badisch-Elbsaß-Lothringischer Güterverkehr. — Nr. 26942. B. Einführung eines Transittarifs ab Mannheim. — Nr. 26206. R. Umlauf eines falschen Fünf-Mark-Scheins. — Nr. 26642. B. Sommerfahrplan der Bodensee-Dampfboote. — Nr. 25743. B. Aufgefundenes Geld. — 26025. B. Bahntelegraphenstationen auf Schweizer Gebiete. — Nr. 26023. B. Strafsache. — Verichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 26084. B. Zum Tarif für den directen Personenverkehr im Westdeutschen Verbands vom 1. März d. J. ist der vom 1. Mai d. J. an gültige 4. Nachtrag zur Ausgabe gelangt. Derselbe enthält u. A. directe Taxen Freiburg-Hamburg.

Exemplare des Nachtrags sowie die erforderlichen neuen Billete werden alsbald abgegeben werden.

Gütertransport.

Nr. 25399. B. Im Süddeutschen Verbandsverkehr findet für den Transport von Getreide von der Oesterreichischen Staatsbahnstation Neutra nach den im 46. Nachtrage zum Süddeutschen Verbandstarife namhaft gemachten diesseitigen Stationen fortan directe Abfertigung statt.

Die anzuwendenden Frachtsätze werden durch Zuschlag

von 0,25 M. pro 100 Kilogramm an die ab Station Tot-Megyer bestehenden Frachtsätze gebildet.

Nr. 25527. B. Im Badisch-Sächsischen sowie Berlin-Badischen Güterverkehr via Hof-Würzburg wird mit sofortiger Wirkung der Artikel „Ehorröhren“ von Classe A. resp. C. und D. nach Classe A. resp. D. versetzt.

Zu dem Waarenverzeichnis zu den bezüglichen Gütertarifen ist entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 25753. B. Nach einer Mittheilung der Kaiserl. Generaldirection zu Straßburg sind nach den Stationen der Linie Straßburg-Lauterburg bestimmte Sendungen seitens diesseitiger Stationen zu wiederholten Malen nach Schiltigheim abgefertigt worden.

Da diese Station nicht an genannter Linie liegt und durch gedachte Abfertigungsweise Mehrfrachten entstehen, werden die Dienststellen darauf aufmerksam gemacht, daß

Schiltigheim in keinem Falle als Umkartirungsstation gewählt werden darf.

X Nr. 25897. B. Unter Aufhebung des Specialtarifs Nr. IX. für die Beförderung von Feld- und Wiesenfämereien, Getreide, Getreideabfällen, Hülsenfrüchten, Kleien, Malz, Mehl und Delsämereien zwischen Ungarischen Stationen der ersten priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft sowie Wien einerseits und Stationen der Französischen Ostbahn andererseits via Simbach und via Kaiser-Ebersdorf vom 20. März 1875 sowie des am 25. September v. J. dazu erschienenen 1. Nachtrags ist für diesen Verkehr ein gleichnamiger neuer Tarif mit Wirkung vom 1. April l. J. ausgegeben worden.

Die zum Dienstgebrauche nöthige Anzahl Exemplare dieses Tarifes wird den Dienststellen k. H. zugehen.

Hinsichtlich der Instradirung des über Amanvillers zu leitenden Verkehrs wird bemerkt, daß dieselbe nicht, wie im Tarife vorgeschrieben ist, ausschließlich über Mühlacker-Marau-Verbach-Amanvillers, sondern in den ungeraden Monaten über diese Route, in den geraden Monaten dagegen über Ulm-Marau-Weißenburg-Amanvillers zu erfolgen hat.

X Nr. 25899. B. Für die Beförderung von Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und Delsaaten zwischen Ungarischen Stationen der ersten priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft sowie Wien einerseits und Stationen der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen andererseits via Simbach und via Kaiser-Ebersdorf ist der seitherige mit diesseitiger Verfügung Nr. 10108. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 14 vom 1. J.) für die Route via Constanz-Basel zur Einführung gekommene Specialtarif Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April l. J. neu aufgelegt worden.

Die Sätze dieses neuen Tarifes haben über Lindau-Romanshorn-Basel und über Lindau-Constanz-Basel Geltung.

Die Instradirung der danach abgefertigten Transporte erfolgt, insoweit auf den Frachtkriefen eine Route nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, in den geraden Monaten April, Juni etc. über Lindau-Romanshorn-Basel und in den ungeraden Monaten Mai, Juli etc. über Lindau-Constanz-Basel.

Die zum Dienstgebrauche nöthigen Exemplare des Tarifes nebst den zugehörigen Antheilstabellen werden den Dienststellen k. H. zugehen.

X Nr. 25986. B. Im Einverständniß zwischen den beteiligten Verwaltungen haben die im 33. Nachtrag zum Mitteldeutschen Gütertarife für Eichorienwurzeln im Verkehre zwischen Magdeburg einerseits und Ludwigsburg, Jagstfeld loco und transit sowie Heilbronn andererseits enthaltenen Tariffätze nunmehr auch im Verkehre mit Station Schönebeck gleichmäßig Anwendung zu finden.

X Nr. 26092. B. Mit 1. Mai d. J. wird an Stelle des Kohlentarifs Nr. 24 vom 1. Mai 1876 ein neuer Tarif für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks von den Saargruben und den Pfälzischen Stationen Verbach, Homburg und St. Ingbert nach den Stationen der Schweizerischen Nationalbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen von Käferschen bis Mörschwyl und der Töfthalbahn über Marau-Singen bezw. Constanz in Kraft treten.

Sendungen nach den Nationalbahnstationen Emmishofen und Tägerweilen sind über Offenburg-Billingen-Constanz, solche nach Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen und der Töfthalbahn über Offenburg-Singen-Ehwhlen-Winterthur zu leiten.

Soweit die im neuen Tarif aufgeführten Sätze höhere Frachten ergeben als die Sätze des alten Tarifs, so haben die letzteren noch bis 10. Juni d. J. zur Anwendung zu kommen und treten alsdann außer Kraft.

Exemplare dieses Tarifs werden den betreffenden Dienststellen alsbald zugehen.

X Nr. 26235. B. In dem mit Verfügung vom 2. Februar l. J. Nr. 7190. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 10) ausgegebenen Ausnahmetarif für die Beförderung von Roheisen ab Mannheim nach Badischen Stationen ist der Frachtsatz Mannheim-Säckingen mit 0,92 M. für je 100 Kilogramm nachzutragen.

X Nr. 26288. B. Zu den Niederländisch-Mittelrheinischen Gütertarifen vom 5. Februar bezw. 1. November 1869 via Cleve und Venlo werden mit Gültigkeit vom 1. Mai d. J. ab die Nachträge VII zur Einführung gebracht. Dieselben enthalten u. A. die Classification für Eis; der Nachtrag für den Verkehre über Venlo enthält außerdem die Ausnahme von Amsterdam, Station der Holländischen Eisenbahn.

Zugleich mit Einführung dieser Nachträge werden auch die in den Nachträgen VI enthaltenen Frachtsätze für den Transport von Petroleum von Amsterdam und Rotterdam sowie Mittelburg und Blijssingen nach Darmstadt auf

Mannheim übertragen. Es sind dies die Frachtsätze 16,20 für die beiden ersteren und 16,80 M. pro Tonne für die beiden letztgenannten Stationen. In dem vorliegenden Nachtrag ist hiebei Vormerkung zu nehmen.

Exemplare zum Dienstgebrauch und zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum werden den betreffenden Dienststellen L. H. zugehen.

X Nr. 26290. B. Die in dem Nachtrag I zum Schienentarif vom 20. März d. J. zwischen Stationen der Cöln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn einerseits und Stationen der Badischen Bahn andererseits enthaltenen Frachtsätze für Essen finden auch auf die vorgelegene Station Steele Anwendung. Die in dem Haupttarif enthaltenen Frachtsätze für die letztgenannte Station sind daher zu streichen (vergl. Erlass Nr. 21766. B. (Verordnungsblatt Nr. 28 vom laufenden Jahr).

X Nr. 26539. B. Zu dem mit 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Saarkohlentarif Nr. 13 ist ein Berichtigungsverzeichnis ausgegeben worden, welches anderweite Frachtsätze für die Stationen Zweiblen, Weiach, Rümikon, Redingen, Zurzach, Koblenz, Rümilang, Niederglatt, Niederhasli, Dielsdorf und Döttingen enthält.

Exemplare davon werden den betreffenden Dienststellen alsbald zugehen.

X Nr. 26614. B. Nachdem die Anlässe, welche die Sistierung der directen Güterverkehre mit der Löfthalbahn über Waldshut bezw. Schaffhausen-Winterthur herbeigeführt haben, in Wegfall gekommen sind, so wird im Einverständniß der beteiligten Verwaltungen die mit Verfügung Nr. 21218. B. (Verordnungsblatt Nr. 28) auf den 1. Mai l. J. angeordnete Aufhebung der Tarife für den Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und der genannten Bahn zurückgezogen.

Ueber die Wiedereinführung des 2. Nachtrags zum Gütertarif Ludwigshafen-Ostschweiz via Marxau vom 1. Januar 1876 und der directen Tarifsätze für den Transport von Saarkohlen nach den Stationen der Löfthalbahn wird besondere Verfügung ergehen.

X Nr. 26838. B. Für Holztransporte von Oppenau, Lautenbach und Oberkirch nach Straßburg und Königshofen i. E. gelangt mit Gültigkeit vom 1. Mai l. J. ein Specialtarif mit ermäßigten Frachtsätzen zur Einführung.

Die Rapportirung der zur Abfertigung kommenden

Sendungen hat in der Rechnung über den Badisch-Elß-Lothringischen Güterverkehr zu erfolgen.

Den Dienststellen werden Exemplare zugehen.

X Nr. 26942. B. Die Ziffer 4 der Transportbestimmungen des mit Verfügung Nr. 25217. B. vom 22. April l. J. (Verordnungsblatt Nr. 31) eingeführten Transittarifs ab Mannheim ist dahin ausgelegt worden, als sollten dadurch die ermäßigten Sätze des Tarifs auf ein Jahr garantirt werden, während die genannte Frist von einem Jahr lediglich die Maximallagerfrist bestimmt, innerhalb welcher die Transporte als transittirende Transporte angesehen werden.

Behufs Begegnung dieser irrigen Auffassung wurde eine entsprechende Erläuterung zu genanntem Tarif angefertigt, von welcher den Dienststellen zur Mittheilung an die Interessenten Exemplare zugehen werden.

Cassenwesen.

Nr. 26206. B. Neuerdings ist ein falscher Reichscassenschein zu 5 Mark zum Vorschein gekommen. Ueber die Merkmale der Unächtheit werden den Stationscassen von einiger Bedeutung gedruckte Exemplare zukommen.

Cursnotiz.

Nr. 26642. B. Mit dem 15. Mai d. J. beginnt der Sommerdienst der Bodensee-Dampfboote nach Maßgabe des besonders zur Ausgabe gelangenden Fahrplanes.

Aufgefundenes Geld.

Nr. 25743. B. Am 18. April l. J. ist auf dem Schalterbrett der Station Singen ein Briefumschlag mit 40 M. Inhalt aufgefunden worden.

Telegraphenwesen.

Nr. 26055. B. Nach einer zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffenen Vereinbarung ist die directe Vermittelung von Privattelegrammen zwischen den auf Badischem und den auf Schweizer Gebiet gelegenen diesseitigen Bahntelegraphenstationen auch fernerhin gestattet. Der Verkehr mit den Stationen Neuhausen, Neunkirch, Niehen und Thayingen unterliegt keinerlei Beschränkungen; bezüg-

lich des Verkehrs mit der badischen Bahntelegraphenstation zu Basel ist dagegen zu beachten, daß diese Station, welche forthin die Bezeichnung „Basel Bahnhof“ zu führen hat, nur Telegramme innerhalb des Bahnhofgebietes d. i. an die dortigen Dienststellen, Beamten, in den Eisenbahnzügen befindlichen Reisenden zc. bestellen darf; es sind daher Telegramme, welche außerhalb des Bahnhofgebietes bestellt werden müssen, nicht direct an diese Station zu richten, sondern durch Vermittlung des Reichstelegraphen nach Basel zu befördern.

In Bezug auf die Verrechnung bezw. Theilung der Gebühren aus dem fraglichen Verkehr wird bestimmt:

1. Die Gebühren für diejenigen Telegramme, welche von den auf Schweizerischem Gebiete gelegenen Badischen Bahntelegraphenstationen nach den auf Badischem Gebiete gelegenen Bahntelegraphenstationen befördert werden, fallen zum Theil der Schweizerischen, zum Theil der Deutschen Telegraphenverwaltung zu. Zum Zwecke der Abrechnung haben die auf Schweizerischem Gebiete gelegenen Stationen jeweils ein Verzeichniß der direct über die schweizerisch-deutsche Grenze beförderten Telegramme mit der Monatsrechnung einzusenden.
2. Die Gebühren für Telegramme, welche bei diesseitigen Bahntelegraphenstationen nach den auf Schweizerischem Gebiete gelegenen Stationen aufgegeben und auf den Bahnlinien befördert werden, verbleiben ausschließlich der diesseitigen Verwaltung.

3. Ueber diejenigen Telegramme im Verkehr mit den gedachten Stationen, an deren Beförderung sich in der einen oder anderen Richtung sowohl der Reichstelegraph als der Bahntelegraph betheilig haben, findet eine Abrechnung zwischen der Reichstelegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung nicht statt; es haben daher bei Telegrammen dieser Art die betreffenden Vermittlungsstationen weder der einen noch der anderen Verwaltung Gebührenanteile zc. zuzuführen.

Strassache.

Nr. 26023. B. Der entlassene Bahnhofarbeiter Wilhelm Neubrand von Ettlingen darf im Dienste der diesseitigen Verwaltung nicht mehr verwendet werden.

Berichtigung.

In der Verfügung Nr. 16127. B. vom laufenden Jahr (Verordnungs-Blatt Seite 73) ist statt der Worte „Giffelfingen in Gélucourt“ zu setzen: „Gélucourt in Giffelfingen“.